

Verordnung betreffend die Verfahrenskosten für die Strafverfolgungsbehörden

Vom 2. November 2010 (Stand 1. Januar 2011)

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,

gestützt auf § 4 des Gesetzes über die Verwaltungsgebühren vom 9. März 1972 ¹⁾ sowie auf Art. 445 und 424 der Schweizerischen Strafprozessordnung (Strafprozessordnung, StPO) vom 5. Oktober 2007 ²⁾,

beschliesst:

§ 1 *Verfahrenskosten*

¹ Die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 3 des Gesetzes über die Einführung der Schweizerischen Strafprozessordnung (EG StPO) belasten den kostenpflichtigen Personen als Verfahrenskosten in allen von ihnen geführten Verfahren:

- a) ihre Gebühren zur Deckung des Aufwands;
- b) die verrechenbaren Auslagen;
- c) eine Gebühr bei Abschluss des Verfahrens.

§ 2 *Auslagen*

¹ Die Auslagen umfassen insbesondere:

- a) Kosten für die amtliche Verteidigung und unentgeltliche Verbeiständung gemäss Tarif für amtliche Verteidigerinnen und amtliche Verteidiger (§ 27 EG StPO);
- b) Kosten für Übersetzungen;
- c) Entschädigungen für Sachverständige, insbesondere Kosten für Gutachten und Berichte;
- d) Kosten für die Mitwirkung anderer Behörden;
- e) Post-, Telefon- und ähnliche Spesen;
- f) an Zeuginnen und Zeugen sowie Auskunftspersonen für die Teilnahme an Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen ausbezahlte Entschädigungen;
- g) durch vorläufige Festnahme, Untersuchungshaft sowie Ersatzmassnahmen an Stelle der Untersuchungshaft erwachsene Kosten und Auslagen;
- h) Publikationskosten.

§ 3 *Entschädigung der Zeuginnen und Zeugen sowie der Auskunftspersonen*

¹ Zeuginnen und Zeugen sowie die Auskunftspersonen werden für die notwendigen und belegten Spesen sowie den durch Belege nachgewiesenen Erwerbsausfall – maximal CHF 100 pro Stunde – angemessen entschädigt.

² Spesenentschädigungen richten sich nach den für Dienstreisen des Staatspersonals geltenden Bestimmungen der Spesenverordnung.

³ Bedürfen Zeuginnen und Zeugen oder Auskunftspersonen wegen besonderer Umstände einer Begleitperson, so richten sich deren Ansprüche nach dieser Bestimmung.

¹⁾ SG [153.800](#).

²⁾ SR [312.0](#).

§ 4 *Gebühren zur Deckung des Aufwands*

¹ Der Aufwand umfasst insbesondere:

- a) Wegpauschale für Dienstfahrten pro Einsatz;
- b) Transport-, Unterkunfts- und Verpflegungsauslagen bei Amtshandlungen;
- c) Kosten und Auslagen für Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen;
- d) Kosten für den Einsatz technischer Geräte.

§ 5 *Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen*

¹ Für die nachstehend aufgeführten Ermittlungs- und Untersuchungshandlungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a) ³⁾
 - aa) Schriftliche Vorladung: CHF 50
 - ab) bei Zustellung durch die Polizei: CHF 100
- b) Vorführungsbefehl: CHF 100
- c) Verwahrung und Verwaltung von Effekten: CHF 100
- d) Vornahme von Hausdurchsuchungen, Durchsuchungen von Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen, Rekonstruktionen, Augenscheinen
 - da) Grundgebühr und erste Stunde: CHF 400
 - db) pro weitere angebrochene Stunde: CHF 100
- . multipliziert mit der Anzahl der beteiligten Mitarbeitenden
- e) Lagerung, Verwaltung und Vernichtung von sichergestellten und beschlagnahmten Gegenständen und Betäubungsmitteln sowie Verwaltung von Vermögenswerten : CHF 100 bis 5'000
- f) Einholen eines Strafregistrauszuges: CHF 50
- g) Erlass und Revokation von Kollektiv-, Verbreitung national-, ST- oder IP-Meldungen: CHF 150
- h) Ripol-Ausschreiben (Personen) kantonale oder schweizerisch inkl. Revokation: CHF 150
- i) Ripol-Ausschreiben (Deliktsgut) kantonale oder schweizerisch inkl. Revokation
 - ia) Grundgebühr und erste Stunde: CHF 150
 - ib) pro weitere angebrochene Stunde: CHF 100
- k) Einholen von Auskünften bei anderen Amtsstellen (z.B. Betreibungsamt, Handelsregister, Steuerbehörde, etc.): CHF 50
- l) Einholen von Auskünften bei Banken, Versicherungen etc.: CHF 100
- m) Berichte und Gutachten der Revisorinnen und Revisoren sowie anderer Spezialistinnen und Spezialisten: CHF 500 bis 20'000

§ 6 *Abschlussgebühren*

¹ Für den Verfahrensabschluss werden folgende Gebühren erhoben:

- a)
 - aa) Gebühr bei Abschluss des Verfahrens durch Anklageerhebung (auch im abgekürzten Verfahren), Einstellungsverfügung oder Nichtanhandnahmeverfügung für jede kostenpflichtige Person: CHF 200 bis 10'000
 - ab) in ausserordentlichen Fällen: bis CHF 50'000
- b)
 - ba) Gebühr bei einem selbständigen Massnahmeverfahren: CHF 200 bis 10'000
 - bb) in ausserordentlichen Fällen: bis CHF 50'000
- c) Gebühr bei Abschluss eines Rechtshilfeverfahrens, wenn von der betroffenen Person ausdrücklicher Erlass einer begründeten Schlussverfügung verlangt wird: CHF 200 bis 5'000

³⁾ Softwarebedingte, redaktionelle Einfügung von Gliederungsziffern oder -buchstaben.

§ 7 *Gebühren im Strafbefehlsverfahren*

¹ Im Strafbefehlsverfahren werden von der Staatsanwaltschaft oder gemäss § 44 EG StPO von der Inkassostelle nachfolgende Gebühren erhoben:

- a)
 - aa) Gebühr bei Abschluss des Verfahrens durch Erlass eines Strafbefehls: CHF 200 bis 10'000
 - ab) in ausserordentlichen Fällen: bis CHF 50'000
- b)
 - ba) Gebühr bei Rückzug einer Einsprache gegen einen Strafbefehl: CHF 50 bis 1'200
 - bb) in ausserordentlichen Fällen: bis CHF 4'000
- c)
 - ca) Selbständiger nachträglicher Entscheid (z.B. Umwandlung von Bussen oder Geldstrafen, Ratenzahlungen etc.): CHF 50 bis 1'200
 - cb) in ausserordentlichen Fällen: CHF 4'000
- d) Gebühr bei Ablehnung eines Gesuches um Wiederherstellung einer Frist: CHF 50 bis 1'200

§ 8 *Gebühren im Jugendstrafverfahren*

¹ Im Jugendstrafverfahren werden die folgenden Gebühren erhoben:

- a) Gebühr bei Abschluss des Verfahrens durch Anklageerhebung, Erlass eines Strafbefehls oder Einstellungsverfügung für jede kostenpflichtige Person: CHF 30 bis 500
- b) Gebühr bei Erlass eines selbständigen nachträglichen Entscheids (z.B. Umwandlung von persönlicher Leistung und Busse, Widerruf einer bedingten Strafe etc.): CHF 30 bis 500
- c) Gebühr bei Erlass einer Verfügung über Weiterführung, Änderung oder Aufhebung einer Schutzmassnahme: CHF 30 bis 500
- d) Gebühr bei Abschluss eines Rechtshilfeverfahrens, wenn von der betroffenen Person ausdrücklicher Erlass einer begründeten Schlussverfügung verlangt wird: CHF 30 bis 500

² Die Gebühren zur Deckung des Aufwands und die verrechenbaren Auslagen im Jugendstrafverfahren richten sich nach dieser Verordnung.

³ Auf die Erhebung von Verfahrenskosten kann aus besonderen Gründen verzichtet werden.

§ 9 *Gebühr für Akteneinsicht*

¹ Für die Einsichtnahme in Akten durch sowie die Auskunftserteilung über ein Verfahren an Dritte, nicht aber durch und an Parteien oder andere Verfahrensbeteiligte, denen gemäss Art. 105 Abs. 2 StPO zur Wahrung ihrer Interessen Parteirechte zustehen, wird nachfolgende Gebühr, die von der pflichtigen Person direkt zu entrichten ist, erhoben:

- a) Grundgebühr und erste Stunde: CHF 100
- b) jede weitere Stunde: CHF 40

² Die zur Akteneinsicht berechtigten Behörden sowie die offiziellen Opferhilfestellen haben für die Akteneinsicht sowie das Erstellen von Fotokopien keine Gebühren zu entrichten.

§ 10 *Gebühr für Fotokopien und Datenträger*

¹ Für die Anfertigung von Fotokopien wird nachfolgende Gebühr (inkl. Bearbeitungsgebühr) erhoben, die von der pflichtigen Person direkt zu entrichten ist:

- a) beschuldigte Person und Privatklägerschaft pro Seite: CHF 3
- b) Dritte (z.B. Versicherungsgesellschaften) 1–15 Seiten: CHF 80
- c) für jede weitere Fotokopie: CHF 3

² Anwältinnen und Anwälten der Parteien können die Verfahrensakte in elektronischer Form zugestellt werden. Für die elektronische Erfassung der Verfahrensakte und den Versand des Datenträgers (inkl. Bearbeitungsgebühr) haben sie eine Gebühr von CHF 20 zu entrichten.

§ 11 *Zusätzliche Gebühren der Strafverfolgungsbehörden*

¹ Für zusätzliche Handlungen der Strafverfolgungsbehörden gelten folgende Gebühren, die von der pflichtigen Person direkt zu entrichten sind:

- a) Diebstahlsanzeige, Auffindungs-, Sicherstellungs- und Vermittlungsgebühr
 - aa) bei Fahrrädern: CHF 35
 - ab) bei Motorfahrrädern: CHF 80
 - ac) bei Motorrädern: CHF 150
- b) Ermittlung der Halterin oder des Halters eines Fahrzeuges ohne Vorliegen einer Diebstahlsanzeige: CHF 40
- c) Mahngebühren betreffend Abholen von Fahrzeugen: CHF 20
- d) Aufbewahrung von Fahrzeugen, Motorfahrrädern und Motorrädern Wird das Fahrzeug innert 10 Tagen nach Versand der Fundmeldung nicht abgeholt, kostet die Aufbewahrung nach Ablauf dieser Frist:
 - da) Fahrräder und Motorfahrräder pro Tag: CHF 3
 - db) Motorräder bis und mit 125 ccm pro Tag: CHF 6
- e) Verwertungsgebühr (Verwaltungsaufwand zuzüglich effektive Kosten der Verschrottungsfirma gemäss Rechnung) für
 - ea) Fahrräder: CHF 25
 - eb) Motorfahrräder: CHF 35
 - ec) Motorräder bis und mit 125 ccm: CHF 50

² Die Gebühren gemäss Abs. 1 werden auch im Falle eines Verzichts der berechtigten Person auf die Rückgabe des Fahrzeugs geschuldet.

§ 12 *Gebührenbemessung*

¹ Die Strafverfolgungsbehörden gemäss § 3 EG StPO und die Inkassostelle setzen die Gebühren innerhalb der festgesetzten Ansätze unter Berücksichtigung des Zeitaufwands, der Bedeutung und der Schwierigkeit des Falls sowie des Verhaltens und der Leistungsfähigkeit der kostenpflichtigen Person fest.

Publikation, Wirksamkeit und aufgehobener Erlass

Diese Verordnung ist zu publizieren; sie wird am 1. Januar 2011 wirksam. Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend die Gebühren für die Strafverfolgungsbehörden (Gebührenverordnung für die Strafverfolgungsbehörden) vom 20. April 2004 aufgehoben.

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle
02.11.2010	01.01.2011	Erlass	Erstfassung	KB 06.11.2010

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle
Erlass	02.11.2010	01.01.2011	Erstfassung	KB 06.11.2010